

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren der Gemeinde Börtlingen (Kita-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Börtlingen am 19.05.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zu § 4 Abs. 14 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Kita-Satzung)

Kindergartengruppen ab 3 Jahre (Ü3-Bereich)

Regelgruppe 30 h /w
Mo. - Fr. 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

bei 1 Kind	174,00 €
bei 2 Kinder	134,00 €
bei 3 Kinder	92,00 €
bei 4 und mehr Kinder	31,00 €

Regelgruppe plus 33 h /w
Mo. - Fr. 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr plus 1 Tag pro Woche bis 16:00 Uhr

bei 1 Kind	194,00 €
bei 2 Kinder	153,00 €
bei 3 Kinder	111,00 €
bei 4 und mehr Kinder	55,00 €

VÖ 35 h/w
Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

bei 1 Kind	212,00 €
bei 2 Kinder	173,00 €
bei 3 Kinder	118,00 €
bei 4 und mehr Kinder	58,00 €

VÖ plus 37 h/w

Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr plus 1 Tag pro Woche bis 16:00 Uhr

bei 1 Kind	236,00 €
bei 2 Kinder	195,00 €
bei 3 Kinder	138,00 €
bei 4 und mehr Kinder	79,00 €

GT-Gruppe 43 h/w bei Nutzung von vier Tagen
Mo - Do 7:00 bis 16:00 Uhr und Fr 7:00 bis 14:00 Uhr

bei 1 Kind	264,00 €
bei 2 Kinder	219,00 €
bei 3 Kinder	168,00 €
bei 4 und mehr Kinder	116,00 €

Krippengruppen bis 3 Jahre (U3-Bereich, Krippe)

VÖ 35 h/w
Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

bei 1 Kind	492,00 €
bei 2 Kinder	366,00 €
bei 3 Kinder	247,00 €
bei 4 und mehr Kinder	97,00 €

VÖ+ 37 h/w
Mo. - Fr. 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr plus 1 Tag pro Woche bis 16:00 Uhr

bei 1 Kind	521,00 €
bei 2 Kinder	375,00 €
bei 3 Kinder	257,00 €
bei 4 und mehr Kinder	131,00 €

GT-Gruppe 43 h/w bei Nutzung von vier Tagen
Mo - Do 7:00 bis 16:00 Uhr und Fr 7:00 bis 14:00 Uhr

bei 1 Kind	605,00 €
------------	----------

bei 2 Kinder	450,00 €
bei 3 Kinder	304,00 €
bei 4 und mehr Kinder	120,00 €

Mittagessen

Nach tatsächlicher Inanspruchnahme pro Essen

Krippenkinder (U3)	2,50 €
Kindergartenkinder (Ü3)	3,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Börtlingen, den 19.05.2026

Sabine Catenazzo
Bürgermeisterin

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,

1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. wenn die Bürgermeisterin dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Börtlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.